

05.11.2015

## Kleine Anfrage 4033

des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN

### **Mehr deutsche Vogelarten auf Roter Liste – die Ausgestaltung Ökologischer Vorrangflächen für Agrarvögel ist unzureichend**

Die aktualisierte weltweite Rote Liste, am 29. Oktober 2015 veröffentlicht und vorgestellt von der Weltnaturschutzunion IUCN und BirdLife International, weist jetzt doppelt so viele Vogelarten auf der Roten Liste in Deutschland aus als die vorige. Darunter auch Arten, die in NRW vorkommen.

Gerade bei uns spielt die Landwirtschaft eine große Rolle. Bereits am 14. September dieses Jahres veröffentlichte die Deutsche Ornithologen-Gesellschaft e.V. ein Positionspapier zur Ausgestaltung der Ökologischen Vorrangflächen aus Sicht des Vogelschutzes in der Agrarlandschaft: [http://www.do-g.de/fileadmin/do-g\\_dokumente/Positionspapier\\_DO-G\\_Oekol\\_Vorrangflaeche\\_Sept\\_2015.pdf](http://www.do-g.de/fileadmin/do-g_dokumente/Positionspapier_DO-G_Oekol_Vorrangflaeche_Sept_2015.pdf).

In diesem Papier werden diverse Maßnahmen vorgeschlagen und begründet, die zu einer Verbesserung beitragen sollen. Ich zitiere die Maßnahmen:

- „1. Aufhebung der Ausnahmeregelungen bzgl. der Verpflichtung zur Anlage von ÖVF für Ökobetriebe und für Betriebe mit mehr als 75 % Grünland bzw. Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen
2. Anhebung des Umfangs der ÖVF auf 10 % ökologisch hochwirksamer biodiversitätsfördernder Maßnahmen in der Ackerflur
3. Anpassung der Gewichtungsfaktoren der ÖVF an den Beitrag der Flächen zur Förderung der Biodiversität. Gewichtungsfaktoren von über 1,0 sollten keine Verwendung finden, weil diese den für das Erreichen der Biodiversitätsziele ohnehin zu geringen Anteil von ÖVF im realen Flächenumfang nochmals reduzieren. Wichtig ist auch, dass bereits vorhandene Landschaftselemente sachgerecht gepflegt werden und sich in gutem ökologischem Zustand befinden
4. Als ÖVF sollten nur Flächen- und Nutzungstypen angerechnet werden, deren ökologische Wirkungen hinsichtlich der Biodiversitätsziele mindestens denen von ein- bis mehrjährigen selbstbegrüntem Ackerbrachen entsprechen. Dies könnten neben Brachen auch mehrjährige Blühstreifen und einige sehr extensiv genutzte Ackerkulturen sein. Die Anrechnung von

Datum des Originals: 04.11.2015/Ausgegeben: 05.11.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Maßnahmen der üblichen landwirtschaftlichen Praxis wie der Anbau von Untersaaten, Leguminosen oder von Kurzumtriebsplantagen sollte nur möglich sein, wenn sie nachweislich zu Verbesserungen der Biodiversität führen

5. Zwischenfrüchte sollten von der ÖVF-Anrechenbarkeit ausgeschlossen werden, da sie nur einen sehr kurzen Teil der Vegetationsperiode stehen und nachweislich keine umfassenden positiven Wirkungen auf die Biodiversität haben

6. Linienförmige ÖVF wie Pufferstreifen und Feldränder sollten mindestens 5 m, besser 10 m breit sein

7. Verschiebung des frühestmöglichen Mahdtermins auf Stilllegungsflächen, Feldrändern und Pufferstreifen auf den 1. August

8. Begrenzung der Verpflichtung zur Pflege von Stilllegungsflächen durch Mahd oder Schlegeln auf jährlich 70 % der Fläche, d. h. es sollten 30 % der Flächen bis zum Frühjahr des Folgejahres stehen bleiben

9. Beim Anbau von Futterleguminosen (Klee, Klee gras, Luzerne) sollte der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juli erfolgen oder bei frühem Schnitt im Mai eine Pause von mindestens sieben Wochen bis zum zweiten Schnitt eingehalten werden. Zum Schutz von Gelegen sollte bei der früheren Mahd der Leguminosen eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm über dem Boden eingehalten werden“.

Im Papier wird weiter beschrieben, dass „der flächendeckenden, für Landwirte kostenfreien Beratung über ÖVF (und andere Agrarumweltmaßnahmen) durch Naturschutzberater eine große Bedeutung“ zukommt. „Eine solche Beratung ist nach der ELER-Verordnung (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) auch für Ziele des Naturschutzes förderfähig. Diese Möglichkeit wird von den Bundesländern bislang nur in Ausnahmefällen genutzt. Diese Instrumente der Beratung speziell auch im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität sollten umfassend ausgebaut werden.“

Weiterhin werden Evaluation / Monitoring und in den Augen der DOG geeignete Methoden dazu vorgeschlagen.

Vor diesem Hintergrund und ganz konkret vor dem Hintergrund des bereits laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU bezüglich des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde frage ich die Landesregierung:

1. Welche der oben erwähnten Maßnahmen Nr. 1 – 9 kann die Landesregierung in eigener Kompetenz durchführen?
2. Welche dieser möglichen Maßnahmen wird sie wann einführen?
3. Wieweit nutzt die Landesregierung bereits den ELER-geförderten Einsatz von Naturschutzberatern?
4. In welchem Umfang plant sie das für die Zukunft?
5. Wie steht die Landesregierung zu Evaluation, Monitoring und Methoden dazu, wie im zitierten Papier vorgeschlagen?

Hanns-Jörg Rohwedder